



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 158-2025
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2025.GRPARL.356

Eingereicht am: 12.06.2025

Fraktionsvorstoss: Nein
Vorstoss Ratsorgan: Nein
Eingereicht von: Vanoni (Zollikofen, GRÜNE) (Sprecher/in)
Bühler (Liebefeld, GRÜNE)
Arnold (Oberhofen am Thunersee, GLP)
Bohnenblust (Biel/Bienne, FDP)
Buri (Konolfingen, GLP)
Rüfenacht (Burgdorf, SP)
Bossard-Jenni (Oberburg, EVP)
Bichsel (Merligen, Die Mitte)
Martin (Täuffelen, EDU)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Auswahl**

Nach dem Verzicht auf die Naturschutzgesetzrevision: Verbesserungen ermöglichen (z. B. Popup-Biotope), als Kanton vorbildlich handeln, wirkungsvoll informieren und sensibilisieren

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Nach dem Verzicht auf die jahrelang vorbereitete Naturschutzgesetzrevision werden mögliche Verbesserungen des Instrumentariums (wie beispielsweise die Zulassung von temporären ökologischen Ausgleichsflächen/«Popup-Biotope») auf dem Verordnungsweg geprüft und wo möglich umgesetzt.
2. Der Kanton nimmt punkto Förderung der Biodiversität seine Vorbildfunktion als grosser Grundeigentümer und wichtiger Bauherr verstärkt wahr und schöpft dazu die gegebenen Kompetenzen von Regierung und Verwaltung aus.
3. Durch die Vermittlung einer stets aktuellen Übersicht über vorhandene Informationsquellen von Bund und Kanton leistet der Kanton Bern einen wirkungsvollen Beitrag zur Sensibilisierung von Gemeinden, Grundbesitzerinnen/Grundbesitzern und breiter Bevölkerung für die Förderung der Biodiversität.

Begründung:

Gemäss einer wenig beachteten Medienmitteilung vom 13. März 2025 hat der Regierungsrat des Kantons Bern entschieden, die im Juni 2024 angekündigte Revision des kantonalen Naturschutzgesetzes «vorerst nicht durchzuführen». Die Rückmeldungen im Rahmen der Vernehmlassung seien «sehr kontrovers» ausgefallen, und eine Mehrheit sei gegen die vorgeschlagene Gesetzesänderung. Im Vortrag zur Auswertung der Vernehmlassung hat die federführende Direktion in den Schlussfolgerungen jedoch auch noch klar festgehalten: *«Der Rückzug der Vorlage ändert nichts daran, dass der Kanton Bern zur Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgaben verpflichtet ist und Massnahmen gegen den Verlust von Lebensräumen und Arten zu treffen hat.»*

Nachdem eine Verbesserung des Naturschutzinstrumentariums auf dem Weg einer Gesetzesrevision also nicht möglich scheint, gilt es zu prüfen, ob und welche Verbesserungen allenfalls auf dem Verordnungsweg oder via untergeordnetes Recht erreicht werden könnten (vgl. Ziffer 1 des Vorstosses). Das gilt insbesondere für jene Anliegen aus der gestoppten Gesetzesrevision, die breite Unterstützung gefunden haben. Ein prüfenswertes Beispiel dafür ist der Vorschlag, im Rahmen des ökologischen Ausgleichs auch temporäre ökologische Ausgleichsmassnahmen zu ermöglichen, die unter vorgängig festzulegenden Voraussetzungen nach einer gewissen Zeit ohne Ersatzmassnahmen wieder aufgehoben werden könnten. Mit der Zulassung solcher «Pop-up-Bio-tope» hatte man, wie dem Vortrag des Regierungsrates entnommen werden kann, *«einem grossen Anliegen der Landwirtschaft entsprechen und die Bereitschaft der Landwirtinnen und Landwirte, ökologische Elemente auf Zeit zu schaffen, fördern»* wollen.

Ohne Gesetzesrevision lässt sich zweifellos auch die Vorbildfunktion des Kantons verstärkt wahrnehmen, die gemäss Vernehmlassungsvorlage ausdrücklich im Gesetz hätte verankert werden sollen (vgl. Ziffer 2 des Vorstosses). Der Kanton ist als grosser Landbesitzer und wichtiger Bauherr vielerorts aufgerufen, den Anliegen des Naturschutzes und der Biodiversitätsförderung auf seinen eigenen Grundstücken und bei eigenen Bauvorhaben vermehrt Beachtung zu schenken. Handlungsmöglichkeiten bieten sich ihm nicht allein bei grossen Flächen und vielbeachteten Bauprojekten, sondern beispielsweise auch bei der alltäglichen Bewirtschaftung von Liegenschaften, Kantonsstrassenrändern und Uferbereichen von Gewässern, die im Besitz des Kantons sind. Dass der Kanton eine Vorbildfunktion wahrnehmen sollte, ist im Übrigen für den Kanton Bern keine neue Forderung, sondern in der bernischen Rechtsordnung in anderem Zusammenhang bereits verankert (namentlich im kantonalen Energiegesetz für kantonale Bauten).

Schliesslich kann der Kanton auch ohne Gesetzesrevision den Naturschutz und die Biodiversität auch verstärkt fördern, indem er die Information über die Notwendigkeiten des Natur- und Biotopschutzes verbessert sowie den Handlungsbedarf zugunsten der Biodiversität transparenter aufzeigt (gemäss Ziffer 3 des Vorstosses). In seiner Antwort zur Motion 192-2024 hat der Regierungsrat auf verschiedene Informationsgrundlagen hingewiesen, die auf Bundes- und Kantonsebene zur kritischen Lage der Biodiversität vorhanden sind und immer wieder aktualisiert werden. Es fehlt kantonal jedoch eine systematische, leicht zugängliche und periodisch aktualisierte Übersicht über diese Informationsquellen – eine solche könnte jedoch leicht auf der Website des Kantons geschaffen und über seine verschiedenen Informationskanäle bekanntgemacht und weiterverbreitet werden. Mit einer solchen Vermittlung der verfügbaren Bundes- und Kantonsinformationen zur Lage der Biodiversität könnte der Kanton einen wirkungsvollen Beitrag zur Sensibilisierung leisten und andere Akteure (wie Gemeinden und Grundbesitzer/-innen) zu vermehrtem Engagement für die Biodiversität motivieren – ähnlich, wie er es bereits im Bereich des Klimaschutzes tut.

Verteiler

- Grosser Rat